

Sozialpolitische 2012 Rundschau



Inhalt

- 4 Einführung: Trotz Reform am Bewährten festhalten
- 10 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- 11 Invalidenversicherung (IV)
- 12 Ergänzungsleistungen (EL)
- 12 Berufliche Vorsorge
- 13 Gesetzesanpassungen
- 18 Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
- 21 Erwerbsersatzordnung (EO)/Familienpolitik/Gesundheitswesen
- 22 Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)/
Internationale Aspekte
- 23 Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau 2012

Die Reform «Altersvorsorge 2020» will AHV und BVG gesamtheitlich revidieren. Das darf aber nicht dazu führen, dass unsere bewährten Sozialwerke zu einem Einheitsbrei werden.

Einführung: Trotz Reform am Bewährten festhalten

Aufgrund der Tatsache, dass praktisch jedes Sozialwerk in Revision ist, rechtfertigt es sich, die Grundlage unserer sozialstaatlichen Ordnung in Erinnerung zu rufen. Gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone dafür ein, «dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist». Zudem wird festgehalten, dass der Bund subsidiär aktiv wird; zuoberst steht die persönliche Verantwortung jedes Einzelnen. Das zweckmässig aufgebaute Drei-Säulen-System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge trägt diesen Anforderungen Rechnung. Es kombiniert die Prinzipien der Solidarität zwischen den Generationen, der geforderten Selbstverantwortung sowie der Subsidiarität auf vorbildliche Art und Weise. Auch bei weiteren wichtigen Trägern wie dem Gesundheitswesen (KVG, UVG) sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind diese Grundsätze – in unterschiedlichem Ausmass – verankert. Gleichwohl dürfen wir nicht vergessen, dass wir bei allen Sozialwerken umsichtig und gezielt die Weichen für die Zukunft stellen müssen.

Die veränderten Rahmenbedingungen – insbesondere die an sich erfreuliche Alterung der Bevölkerung, die schwachen Renditeentwicklungen sowie die Verschuldung einzelner Sozialwerke – prägen die Diskussionen rund um die Ausgestaltung des Sozialstaates. Traditionsgemäss sind denn auch gemäss Sorgenbarometer 2012 des Forschungsinstituts gfs.bern die Arbeitslosigkeit und die Sicherung der

Altersvorsorge die zentralen Sorgen der Schweizer. Vor allem die Grossbaustellen AHV, IV, Berufliche Vorsorge (BV) und Gesundheitswesen werden zum Test für die Reformfähigkeit des Sozialstaats Schweiz.

Die demografische Entwicklung – steigende Lebenserwartung und niedrige Geburtenrate – wirkt sich nicht nur auf die Ausgestaltung der Altersvorsorge aus, sondern auch auf die Arbeitswelt. Dieser Prozess verlangt Verhaltensänderungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Insbesondere sind die Unternehmen gefordert. Gefragt sind neue flexible Arbeitszeitmodelle. Altersarbeit muss beispielsweise durch Teilzeitsysteme und eine individuellere Arbeitsplanung gefördert werden. Ergänzend zur Diskussion über die Verschuldung der Sozialwerke und mit Blick auf deren finanzielle Sicherung ist der Erhalt des vorhandenen Humanvermögens mit einem möglichst flexibel ausgestalteten Arbeitsmarkt somit vordringlich.

Schliesslich ist die Entwicklung der Gesamtwirtschaft für die Sicherung der Existenzgrundlage der Bevölkerung zentral. Der Fokus ist verstärkt auf die Produktivitätsentwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft zu werfen. Ein zusätzliches Produktivitätswachstum von einem halben Prozent würde beispielsweise das Finanzierungsproblem der AHV praktisch halbieren (vgl. BSV-Forschungsbericht Nr. 9/12). Der im Juni 2012 publizierte Bericht des Bundesrates zur Wachstumspolitik 2012–2015 hält fest, dass der Wohlstand besonders der hohen Erwerbsbeteiligung zu verdanken sei. Hinsichtlich Niveau und Steigerung der Produktivität ist die Schweiz unter den fortgeschrittenen Industriestaaten indes nur

«Die Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmass zugleich.»

Max Weber, deutscher Soziologe, 1864–1920

Durchschnitt. Die Wachstumspolitik 2012–2015 will daher in erster Linie Vorkehrungen treffen, welche die Produktivität der Wirtschaft in ihrer ganzen Breite steigern. Die Fakten sind somit bekannt und eindeutig. Es muss jetzt gelingen, die den Sozialstaat prägenden Sozialwerke auf die veränderten demografischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszurichten. Nach Bundesrat Alain Berset, Vorsteher des Departements des Innern (EDI), geht es darum, «die Sozial- und die Gesundheitspolitik zukunftstauglich zu machen. Sie so zu gestalten, dass auch eine Bevölkerung, die immer älter wird, sich darauf verlassen kann, eine sichere Altersrente zu bekommen. Und es geht darum, dass wir unser gutes Gesundheitssystem so steuern, dass alle in den Genuss des medizinischen Fortschritts kommen – und dass wir das Gesundheitssystem so beeinflussen, dass die Krankenkassenprämien bezahlbar bleiben» (Rede von Bundesrat Alain Berset anlässlich des «Tages-Anzeiger»-Meetings in Zürich vom 29. Januar 2013).

Grundlagen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat verschiedene Fragestellungen, die für eine Reform der Altersvorsorge von Bedeutung sind, wissenschaftlich untersuchen lassen und die entsprechenden Berichte 2012 veröffentlicht. Zwei der Berichte setzen sich mit Steuerungsmechanismen der AHV auseinander, ein Bericht untersucht die Auswirkungen der Babyboomer-Generation, und der letzte beleuchtet Hintergründe der unterschiedlichen Lebenserwartung in der Schweiz (vgl. www.ahv-gemeinsam.ch/«Grundlagenarbeit»).

Die Studie «Mortalité différentielle en Suisse» der Universität Genf, welche die Zusammenhänge zwischen Sterblichkeit und verschiedenen Einflussfaktoren – Geschlecht, Zivilstand, Ausbildung oder Berufstätigkeit – untersucht, ist auch für die berufliche Vorsorge interessant. Sie zeigt, dass die unterschiedliche Sterblichkeit am ehesten mit dem Bildungsstand in Verbindung gebracht werden kann: Je höher der Bildungsstand ist, desto tiefer ist die Sterblichkeit. Zudem ist das Sterblichkeitsrisiko bei verwitweten, geschiedenen und ledigen Personen grösser als bei Verheirateten. Auch zusammenlebende unverheiratete Partner tragen ein grösseres Sterblichkeitsrisiko als Ehepartner.

Altersvorsorge 2020: Umfassende Reform
In den im November 2012 beschlossenen Leitlinien anerkennt auch der Bundesrat den Handlungsbedarf in der 1. und 2. Säule. Die für die Revision der Altersvorsorge vorgeschlagene Strategie des Bundesrates, AHV und BVG gesamtheitlich zu revidieren, birgt Chancen und Risiken. Der Versicherte interessiert sich grundsätzlich für das Gesamteinkommen im Ruhestand. Aus welchen Säulen das Geld kommt, kümmert wahrscheinlich die grosse Mehrheit kaum. Sie will sicher sein, dass die Reformlasten fair verteilt werden. Die Betroffenen müssen daher von der Notwendigkeit der Reformen überzeugt werden. Es ist daher nachvollziehbar, wenn der Bundesrat versucht, eine Gesamtreform vorzuschlagen, die alle Aspekte und Querbezüge einbezieht. Zu Recht richtet der Bundesrat die Leitlinien auch auf das oberste →

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES (JANUAR 2013)		
Thema	Inhalt	Stand
BVG		
Strukturreform in der beruflichen Vorsorge		■ Per 1.1.2012 in Kraft getreten
Finanzierung öffentlich-rechtlicher VE	■ Teil-/Vollkapitalisierung ■ Rechtliche/organisatorische Rahmenbedingungen	■ Per 1.1.2012 in Kraft getreten ■ Entscheide bis 1.1.2014
Querschnittsbereiche		
Altersvorsorge 2020 (AHV und BV)	■ Leitlinien des Bundesrates	■ Vernehmlassungsvorlage Ende 2013
Revision IV 6a	■ Eingliederung von Rentenbezügem (Reintegration)	■ Per 1.1.2012 in Kraft getreten
Revision IV 6b	■ Leistungsseite (u. a. stufenloses Rentensystem)	■ Wintersession 2012 Nationalrat: Aufteilung der Vorlage ■ Differenzbereinigung → Frühjahrs-session 2013 Ständerat
UVG-Revision	■ Koordination/Überentschädigung	■ Neuauflage für 2013/2014 geplant

Ziel aus, das bestehende Leistungsziel der 1. und 2. Säule zu erhalten. Die Gesamtbetrachtung darf aber nicht dazu führen, dass die Sozialwerke zu einem Einheitsbrei werden. Die drei Säulen funktionieren unterschiedlich, und das ist beabsichtigt. Es gilt, die im System liegenden Stärken auszubauen. Das bestehende System muss nicht revolutioniert werden. An der bewährten Drei-Säulen-Konzeption ist festzuhalten. Es sind keine fundamentalen Systemanpassungen notwendig, wie z.B. die Verlagerung der Gewichte von der beruflichen Vorsorge zur AHV.

Mit dem Grundsatzentscheid zur Reform «Altersvorsorge 2020» beginnt ein Gesetzgebungsprozess, der (zu) lange dauert. Der Bundesrat will bis Ende 2013 einen konkreten Vorschlag in die Vernehmlassung schicken und 2014 dann die definitive Vorlage verabschieden. So könnte das Parlament – mitten in einem Wahljahr – die Beratungen aufnehmen. Nach einer allfälligen Volksabstimmung könnte die Reform

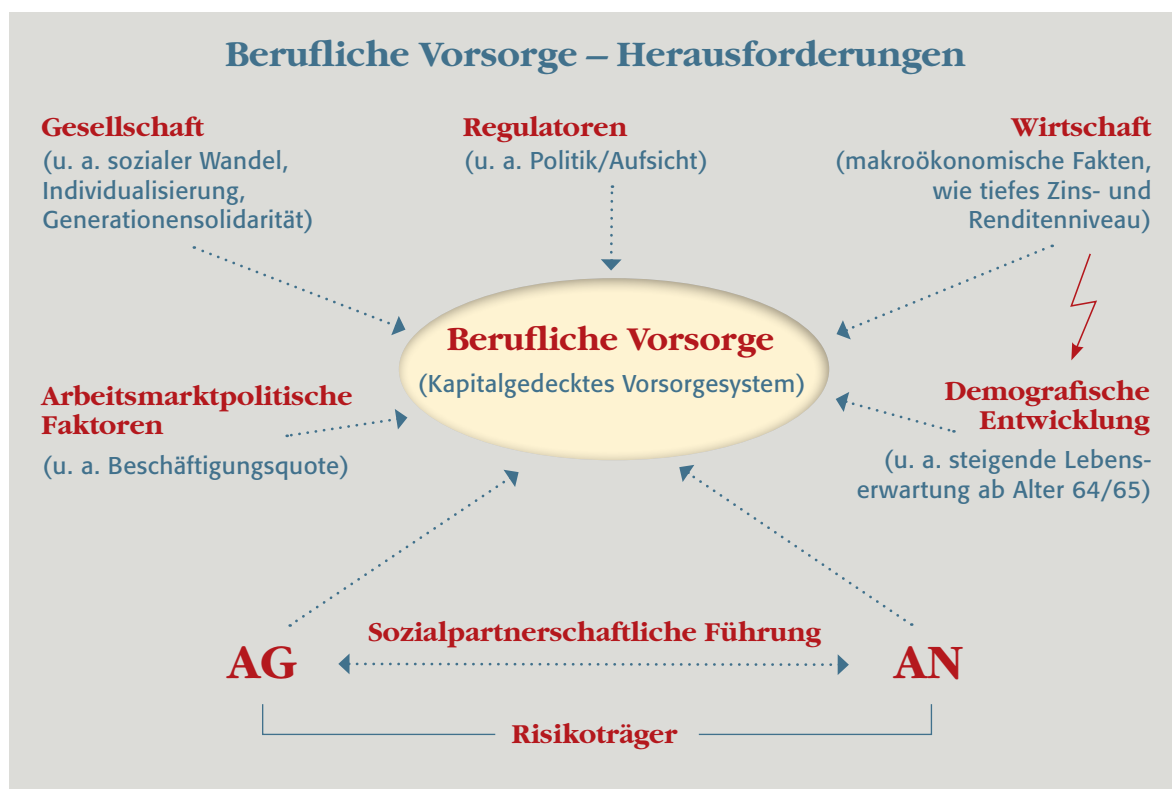
2019/2020 in Kraft treten. Bevor jedoch der Reformprozess richtig ins Rollen kommt, wird er schon durch verschiedene politische Vorstösse überlagert. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) fordert beispielsweise einen massiven Ausbau der AHV. Die zusätzlichen Kosten würden sich auf CHF 3,6 Mia. belaufen. Der SGB wird im Frühjahr 2013 mit der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «AHVplus» beginnen. Auf der andern Seite wollen bürgerliche Parteien die Reform der Altersvorsorge beschleunigen. Diese Allianz will möglichst rasch eine sogenannte Schuldenbremse für die AHV einführen und das AHV-Rententalter der Frauen auf 65 Jahre erhöhen. Beim Interventionsmechanismus (Schuldenbremse) wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen (Kommissionsinitiative der SGK des Ständerates): Bei sich verschlechternden AHV-Finanzen müssten der Bundesrat und das Parlament innerhalb einer vorgegebenen Frist Massnahmen treffen,

um die Finanzen wieder auszugleichen. Beim Scheitern dieser Massnahmen soll ein «einfacher, allgemein verständlicher und demokratisch legitimierter Automatismus» in Kraft treten, um die finanzielle Situation der AHV zu stabilisieren (mit Wirkung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite). Die SP hat sich gegen ein solches Herausbrechen einzelner Teile der Gesamtrevision gewendet.

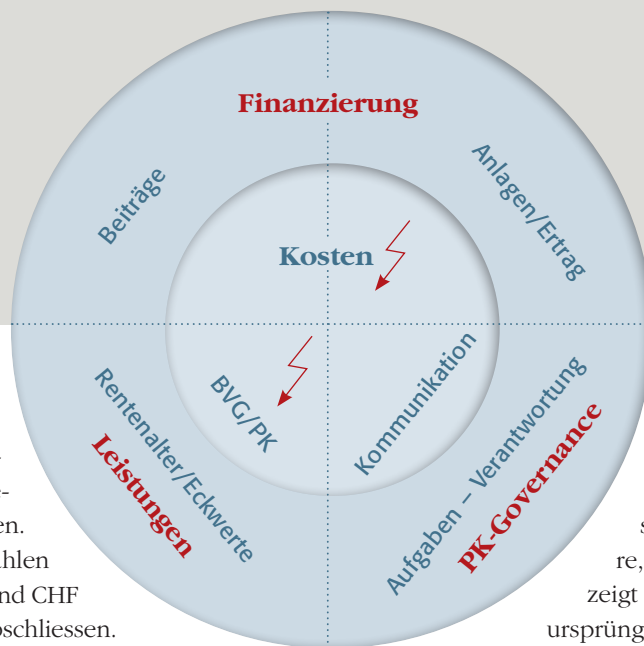
Alle diese Vorstösse tragen nicht zur geplanten gesamtheitlichen Lösungsfindung bei. Sie stärken das Vertrauen zwischen den politischen Akteuren und den Sozialpartnern kaum. Gefragt ist ein gemeinsames, lösungsorientiertes Auftreten. Stattdessen kocht jede Partei ihr eigenes Süsschen. Es kann gerade nicht darum gehen, Luftschlösser zu bauen, sondern möglichst rasch mehrheitsfähige Konzepte zur finanziellen Stabilisierung der Sozialwerke zu beschliessen. Bundesrat Alain Berset hielt in diesem Zusammenhang fest: «Wenn die Reform der Alters-

vorsorge eine politische Chance haben soll, darf kein Element separat herausgebrochen werden. Das Rentenalter für Frauen muss Bestandteil des Pakets bleiben. Ebenfalls der Umwandlungssatz bei der 2. Säule. Wer sie aus dem Paket lösen und schneller zur Abstimmung bringen will, wer jetzt noch rasch eine Schuldenbremse montieren will, der provoziert die Niederlage an der Urne» (Rede vom 29. Januar 2013).

Gleichwohl ist zu betonen, dass die Weichen rechtzeitig gestellt werden müssen. Die (zu) spät eingeleitete Reform der IV ist diesbezüglich ein abschreckendes Beispiel. Die IV wird seit 10 Jahren reformiert. Revisionen waren und sind nötig, da in der IV über die Jahre hinweg ein Schuldenberg von gegen CHF 15 Mia. entstand. Die Defizite wurden vom AHV-Fonds getragen (vgl. SPR 2011). Die Sanierung der IV wurde als mehrstufiger Prozess angelegt. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Ablauf die befristete Zusatzfinanzierung bis Ende 2017. Die zwischenzeit-



BV-Entwicklungsrad



lich umgesetzten Schritte zeigen offenbar bereits positive Wirkungen. Gemäss neuesten Zahlen sollte die IV 2012 mit rund CHF 430 Mio. Überschuss abschliessen.

des letzten Bruttolohnes bei einer vollständigen Beitragskarriere, erreicht wird. Allerdings zeigt ein Rückblick, dass das ursprüngliche Ziel im BVG-Bereich – die Einhaltung der goldenen

Berufliche Vorsorge

Die sozialpartnerschaftlich aufgebaute berufliche Vorsorge stellt nach wie vor ein funktionsfähiges System dar. Gleichwohl sind das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer kosteneffizienten, transparenten Pensionskassenführung zu schärfen sowie strukturelle Schwachstellen im Finanzierungs- und Leistungsbereich auszumerzen. Das Vorsorgesystem darf nicht weiter mit marktfremden Faktoren ausgestaltet und zunehmend mit Elementen des Umlageverfahrens vermischt werden.

Handlungsbedarf besteht daher im Bereich des BVG-Umwandlungssatzes. Sozialpartner und Politiker müssen ein Gesamtpaket schnüren, das aufzeigt, wie der Umwandlungssatz im Gesamtkontext anzupassen ist. Bei einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes handelt es sich um eine notwendige Massnahme für die nachhaltige Sicherung der beruflichen Vorsorge. Gleichzeitig mit einer Anpassung der Rahmenparameter ist sicherzustellen, dass das Verfassungsziel der «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung», d. h. ein Leistungsziel von rund 60%

Regel (d. h. eine Verzinsung der Altersguthaben im Umfang der Entwicklungsrate der Nominallöhne) – in der Periode von 1985 bis 2012 deutlich übertroffen wurde: Die Verzinsung lag rund 1,3% über der Entwicklung der Nominallöhne. Das Altersguthaben eines heute 51-jährigen Versicherten mit einem BVG-Minimalplan seit 1985 ist somit rund 15% höher als bei Anwendung der goldenen Regel. Dennoch muss eine Senkung des Umwandlungssatzes im BVG-Bereich mit flankierenden Massnahmen verknüpft werden, um das Erreichen des Leistungsziels zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters sicherzustellen. Als flankierende Massnahmen stehen dazu die Senkung des Koordinationsabzuges, die Erhöhung der Sparbeiträge, die Verlängerung der Beitragsjahre oder eine Kombination dieser Vorschläge zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die Höhe des Umwandlungssatzes auch vom Rentenalter abhängt. Je höher das Rentenalter angesetzt wird, umso höher ist der Umwandlungssatz. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters durchaus eine Option, um ein Absinken des

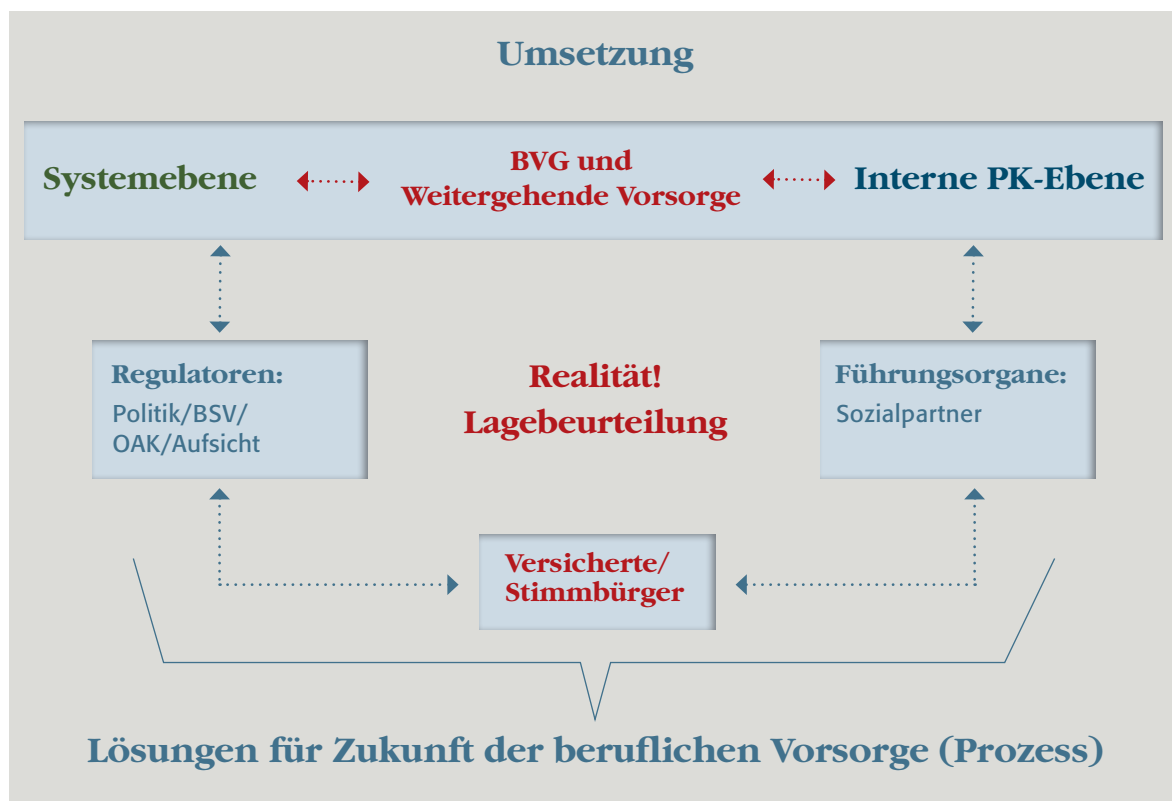
ursprünglichen Leistungszieles verhindern zu können. Wünschenswert ist es, ein Regelrentenalter – in Übereinstimmung mit der AHV – als Basis zu definieren. In der obligatorischen Versicherung deckt sich das BVG-Alter heute mit dem AHV-Alter (65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen). Reglementarisch sollte aber der Handlungsspielraum der Pensionskassen (ab Mindestalter 58) nicht eingeschränkt werden. Zudem ist die Möglichkeit der Flexibilisierung des Rentenalters nach unten und oben zu verstärken.

Die kurzfristige Abfederung der Auswirkungen einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für die kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten muss ebenfalls diskutiert werden. Hier stellt sich beispielsweise die Frage, ob dies über einen Pool wie zum Beispiel den Sicherheitsfonds geschehen soll; denn bei einer sofortigen Senkung des Um-

wandlungssatzes zur Erhaltung des Leistungszieles einen Ausgleich über die AHV vorzunehmen, ist problematisch. Diese Argumentation verkennt, dass die AHV voraussichtlich nach 2020 stark mit den Auswirkungen der Demografie zu kämpfen haben wird.

Ob eine Anpassung in umhüllenden Pensionskassen mit flankierenden Massnahmen begleitet werden soll, ist vom obersten Führungsorgan – im Bereich des gesetzlichen Minimums (sollte der Umwandlungssatz weiterhin vom Parlament festgelegt werden) dagegen von der Politik – zu entscheiden.

Ohne Anpassungen drohen aufgrund der heutigen Zinslage, der erwarteten Erträge und der gesetzlichen Vorgaben vielen Pensionskassen mit reinen BVG-Plänen oder Plänen nahe beim gesetzlichen Minimum eine Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen, welche die unerwünschte Umverteilung von Jung nach Alt noch verstärken. ■



Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Zweifellos stellen die steigende Lebenserwartung und die Pensionierung der Babyboomer bei gleichzeitig abnehmenden Beitragszahlern den AHV-Finanzhaushalt vor grosse Probleme. So zeigen denn auch die Finanzperspektiven 2012 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), dass das Umlageergebnis der AHV (Einnahmen ohne Kapitalerträge minus Ausgaben) gemäss geltendem AHV-Gesetz gegen 2020 negativ sein wird. Vor diesem Hintergrund ist der zwischenzeitlich eingeleitete Reformprozess (Altersvorsorge 2020) zu begrüssen.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien bis Ende 2013 einen konkreten Vorschlag für die Revision der Altersvorsorge 2020 zur Vernehmlassung auszuarbeiten. Die im November 2012 publizierten Leitlinien fokussieren sich auf folgende Punkte:

- Rentenalter 65/65 für Mann und Frau sowie koordinierte Flexibilisierung des Altersrücktritts (Referenzalter);
- Schaffung von Anreizen zum Arbeiten bis zum Referenzalter 65;
- Anhebung des steuerlich begünstigten Altersrücktritts ab Alter 58 im BVG auf später;
- Senkung des Umwandlungssatzes (noch kein konkreter Satz vorgeschlagen) mit zusätzlichen Alters-

gutschriften durch einen früheren Beginn des Sparprozesses (evtl. ab Alter 18 oder 20 wie in der AHV), höhere Beiträge oder eine Reduktion des Koordinationsabzugs;

- Kompensationsmassnahmen für tiefe und mittlere Einkommen zur Erhaltung des Leistungsniveaus (etwa höhere Beiträge);
- Übergangsregelungen im BVG für die Übergangsgeneration zwischen altem und neuem Umwandlungssatz: Umlagefinanzierte Lösung über den Sicherheitsfonds oder über die AHV (Anfangskosten zwischen CHF 40 Mio. [6,4%] und CHF 130 Mio. [5,8 %]);
- Ausgewogenere Gewinnverteilung zwischen Versicherten und Aktionären mittels Erweiterung der Aufsicht der FINMA über die im Pensionskassengeschäft aktiven Lebensversicherer (Legal Quote): Berücksichtigung der Risikoprämien im Verhältnis zu den Risikoleistungen, der Höhe der Verwaltungskosten und der Berechtigung der Verwaltungskostenbeiträge, mehr Transparenz bei der Berechnung der Überschussbeteiligung (Legal Quote), Offenlegung der Rückstellungen, nachvollziehbare Begründung der Risikoprämien und Beseitigung von Fehlanreizen bei der Versicherungsvermittlung;
- Zusatzfinanzierung über Mehrwertsteuer zugunsten der AHV;
- Einführung einer Schuldenbremse in der AHV in Analogie zur IV (zweistufiger Interventionsmechanismus): 1. Bei Unterschreitung bestimmter Grenzwerte im AHV-Fonds oder im Umlageergebnis unterbreitet der Bundesrat Sanierungsmassnahmen. 2. Bei Erreichen der zweiten Stufe werden automatische Massnahmen hinsichtlich Rentenhöhe und Lohnbeitragsatz ausgelöst.

BLICKPUNKT

- Für das Jahr 2012 weisen die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO eine positive Nettorendite auf dem Anlagevermögen, ohne Einbezug der Liquidität, von 7% auf.
- Quelle: Medienmitteilung Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, 8. Februar 2013.

Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2013

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt neu CHF 1'170 pro Monat, die Maximalrente neu CHF 2'340.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden auf CHF 480 pro Jahr, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV auf CHF 914 jährlich erhöht.

Durch die Rentenerhöhungen entstehen Mehrkosten von rund CHF 395 Mio.: für die AHV Mehrausgaben von CHF 341 Mio. (CHF 67 Mio. zulasten des Bundes), für die IV CHF 54 Mio. (CHF 20 Mio. zulasten des Bundes). ■

Invalidenversicherung (IV)

6. IV-Revision

Mit der 6. IV-Revision soll die Invalidenversicherung (IV) nachhaltig saniert werden (Einführung sozialverträglicher Sparmassnahmen, Reaktivierung des Grundsatzes «Eingliederung vor Rente», Straffung des Leistungskatalogs und Tilgung der aufgelaufenen Schulden von CHF 15 Mia. durch die Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer sowie Massnahmen auf der Ausgabenseite). Am 27. September 2009 haben Volk und Stände zugestimmt, zur Abtragung der Schulden beim AHV-Fonds befristet bis Ende 2017 die Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte zu erhöhen.

Erstes Massnahmenpaket (IV-Revision 6a) ab 1. Januar 2012 in Kraft getreten

Seit dem 1. Januar 2012 ist die IV-Revision 6a in Kraft. Durch die Revision sollen 12'500 gewichtete Renten reduziert, d.h. 17'000 IV-Rentner in die Arbeitswelt eingegliedert werden (vgl. SPR 2011, S. 10f.).

IV-Revision 6b

Offenbar hat sich die Situation bei der IV rascher als erwartet verbessert. Die Neurenten konnten seit 2003 um fast die Hälfte gesenkt werden und gehen

weiterhin leicht zurück. Auch die Eingliederungsmassnahmen sollen greifen (vgl. Faktenblatt EDI zur IV-Revision 6b vom 4.12.2012). Vor diesem Hintergrund hat der Nationalrat als Zweitrat die Vorlage in der Wintersession 2012 aufgeteilt. Das bisherige System soll zwar durch eine lineare Invaliditätsregelung ersetzt werden (sog. stufenloses Rentensystem), die Vollrente jedoch bei 70% Invalidität (anstatt bei 80%) beibehalten werden. Die IV soll nur noch um CHF 40 Mio. entlastet werden. Ursprünglich hatte der Bundesrat das Sozialwerk im Zeitraum 2015 bis 2025 um CHF 325 Mio. jährlich entlasten wollen, der Ständerat hat dann die Einsparungen auf CHF 250 Mio. gemindert. Bis Ende 2017 erhält die IV Gelder aus der Mehrwertsteuer.

Die geplanten Ausgabenkürzungen (Kürzungen der Zusatzleistungen für Invalide mit Kindern von 40% auf 30% und Anpassung der Reisekosten) werden in eine neue Vorlage ausgegliedert. Auch die zweistufige automatische Schuldenbremse wurde von der Mehrheit abgelehnt, fordert doch der Nationalrat beim Unterschreiten des IV-Fonds unter 40% zunächst einmal lediglich einen Vorschlag des Bundesrats. In der Frühjahrsession 2013 soll die Vorlage bereinigt werden. Noch offen ist, ob gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wird. ■

«Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.»

Albert Einstein, schweizerisch-amerikanischer Physiker, 1879–1955

Ergänzungsleistungen (EL)

Bei den Ergänzungsleistungen beträgt die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs neu CHF 19'210 pro Jahr für Alleinstehende, CHF 28'815 für Ehepaare und CHF 10'035 für Waisen. Angepasst

werden auch die Hilflosenentschädigungen. Die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV verursacht Zusatzkosten von CHF 0,4 Mio. zulasten des Bundes, CHF 0,3 Mio. zulasten der Kantone. ■

Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist sozialpartnerschaftlich aufgebaut und dementsprechend breit abgestützt. Sie ist krisenerprobt und wurde seit ihrem Bestehen kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt. Zwar verschärfen die aktuellen Finanz-, Schulden- und Euro-Krisen sowie das Tiefzinsumfeld zu Recht den Ruf nach Reformen, erschüttern aber das Vorsorgesystem nicht in seinen Grundfesten. Es gilt, jetzt die richtigen Stellschrauben (u. a. Finanzierung, Zugangskriterien für Leistungen) zu drehen, solange dies noch Wirkung zeigt. In vielen Pensionskassen

nehmen die zuständigen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter ihre Gestaltungsverantwortung – soweit es die gesetzlichen Vorgaben erlauben – bereits heute umfassend wahr und passen beispielsweise die für die Berechnung der Rente massgebenden Parameter der Langlebigkeit und dem Zinsniveau an. So haben viele Pensionskassen sozialpartnerschaftlich beschlossen, ihre Umwandlungssätze anzupassen. Sie tun dies letztlich auch im Interesse der Arbeitnehmenden, mit dem Ziel, eine unfaire und unerwünschte Umverteilung zu verhindern. ■

Gesetzesanpassungen

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

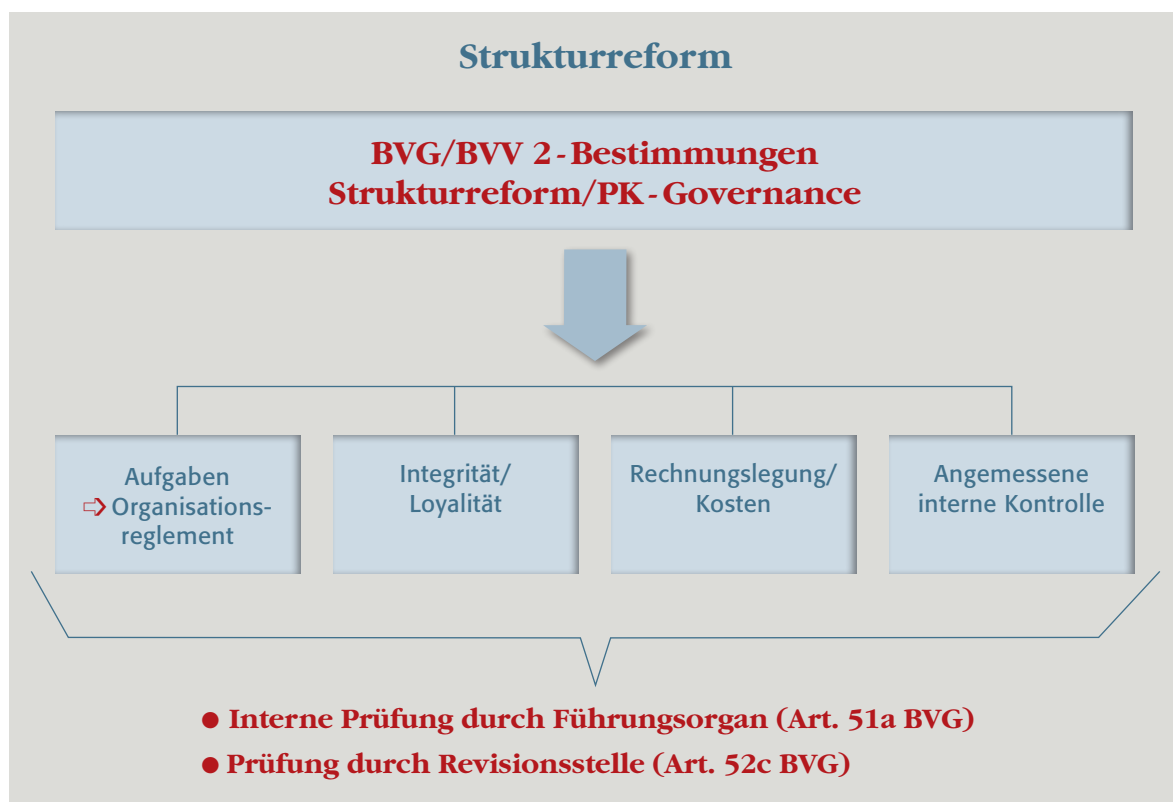
Auf den 1. Januar 2012 traten insbesondere die Bestimmungen über die Neuordnung des Aufsichtssystems in Kraft. Damit wurde der gestaffelte Inkraftsetzungsprozess der Bestimmungen über die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge abgeschlossen.

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat ihre Tätigkeit aufgenommen und 2012 bereits Weisungen und Mitteilungen erlassen. Zu begrüssen war beispielsweise die Mitteilung Nr. 3/2012 vom 16.5.2012 zur Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip.

Viele Führungsorgane von Pensionskassen befassen sich aktuell mit der Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge.

Anforderungen an Integrität und Loyalität

In Pensionskassen werden grosse Vermögen bewirtschaftet und beachtliche Versichertenbestände verwaltet. Als oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern muss daher die treuhänderische Sorgfaltspflicht gelten. Bis anhin gab es jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anforderungen an die Qualität von Personen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Ver- →



mögensverwaltung betraut sind, festlegten. Neu wurden mit der Strukturreform Bestimmungen über die Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG) und über Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) ins Gesetz aufgenommen. Auf Verordnungsstufe wurden die beiden Gesetzesbestimmungen mit einem eigenen Abschnitt «Integrität und Loyalität der Verantwortlichen» ergänzt (Art. 48f-48l BVV 2). Dabei geht es nicht nur um Themen der Vermögensbewirtschaftung, sondern ganz allgemein um Grundsätze der Führung einer Pensionskasse.

Auch 2012 gab die Umsetzung dieser Bestimmungen zu reden. Diesbezüglich zeigt die ASIP-Charta (www.asip.ch/themen) praxistaugliche Umsetzungsmöglichkeiten der Vorgaben der Strukturreform auf (vgl. Fachmitteilung Nr. 92). Zu unterstreichen ist aber, dass ein blosser Hinweis auf die Einhaltung der ASIP-Charta nicht genügt. Kassenintern sind beispielsweise der unterstellte Personenkreis zu definieren, die Handelsaktivitäten zu regeln sowie Limiten für Gelegenheits- und Bagatell-

geschenke (maximale Wertlimite pro Fall und Gesamtwertlimite pro Jahr) festzulegen.

**Zwei «Schutzmassnahmen»
in der Vernehmlassung**

Am 24. Oktober 2012 hat der Bundesrat zwei Gesetzesänderungen in der beruflichen Vorsorge bis zum 11. Februar 2013 in die Vernehmlassung geschickt: Einerseits schlägt er in Ausführung der Motion von SVP-Nationalrat Stahl (08.3702) eine Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) vor, andererseits Anpassungen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und des FZG, um Personen besser zu schützen, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben.

**Anpassung der Freizügigkeitsleistungen
bei wählbaren Anlagestrategien**

Zu begrüssen ist, dass in Ausführung der Motion von Nationalrat Jürg Stahl eine Änderung des Freizügigkeitsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt

Strukturreform – Charta

Thema	BVG/BVV 2	ASIP-Charta/FRL
Anforderungen an Führungsorgane	Art. 51b BVG Art. 48f BVV 2	Präzisierung der Pflichten
Vermögensvorteile	Art. 53a BVG Art. 48k BVV 2	Materielle Vorteile ⇒ Konkretisierung notwendig
Handelsaktivitäten/Eigengeschäfte/ Rechtsgeschäfte m. N.	Art. 53a BVG/51c BVG Art. 48i/j BVV 2	Konkretisierung möglich (z. B. Einhaltung von Fristen)
Interessenverbindungen: Vermeidung von Interessenkonflikten	Art. 51b BVG Art. 48h/l BVV 2	Konkretisierung/ Verfahren beschliessen
Schulung	Keine Vorgaben (Aus-/Weiterbildung)	Sensibilisierung ⇒ Ausbildung planen
Sanktionsmassnahmen	Art. 76 BVG (Verschärfungen)	Angemessene Sanktionen definieren

wurde. Zu Recht wird auf den klaren Widerspruch zwischen der mit der Einführung von Art. 1e BVV 2 geschaffenen Möglichkeit, eine der angebotenen Anlagestrategien zu wählen, und der durch die Pensionskasse zu tragenden Garantie gemäss FZG hingewiesen. Die Pensionskasse ist gemäss der heutigen Regelung verpflichtet, der versicherten Person bei Austritt immer den geschuldeten Mindestbetrag gemäss FZG auszubezahlen – auch wenn dieser infolge einer aufgrund der gewählten Anlagestrategie ungünstigen Entwicklung tiefer ist. Da eine Aufhebung des am 1.1.2006 in Kraft getretenen Artikels 1e BVV 2 nicht in Frage kommt, rechtfertigt sich eine Anpassung im FZG. Es geht darum, eine möglichst liberal ausgestaltete Lösung zu finden, welche trotzdem die Versicherten, die letztlich zur Wahl einer der vorgeschlagenen Anlagestrategien gezwungen werden, schützt.

Gleichwohl ist aber zu beachten, dass es sich vorliegend um Pensionskassen handelt, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern (aktuell CHF 126'360). Eine Wahl ist somit zu Recht in jedem Fall erst für Versicherungsteile möglich, die über der Sicherstellungsgrenze des Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 Abs. 2 BVG liegen. Für diese Versicherten besteht somit bereits eine Basisvorsorge, welche zusammen mit der AHV den Grundbedarf abdecken dürfte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Anspruch auf eine nach FZG berechnete Austrittsleistung nicht wirklich gänzlich aufgehoben werden kann, mithin, ob es in diesem Lohnbereich überhaupt eine Verpflichtung braucht, die Garantien nach den Artikeln 15 und 17 FZG vorsieht. Zudem wird übersehen, dass das oberste Führungsorgan die zur Auswahl angebotenen Strategien in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung für die Vermögensbewirtschaftung und im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften definiert. Für Einschränkungen mittels Vorgaben zu einer «Safe Haven»-Strategie besteht kein Anlass. Vorstellbar ist hingegen eine obligatorisch anzubietende risikoarme Strategie (Geldmarktstrategie) mit einer Nomi-

nalwertgarantie (Mindestbetrag bei Austritt für diese Strategie entspricht der Summe aller Einlagen und Sparbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit Zins 0%).

Schliesslich gehen die vorgesehenen Informationspflichten der Pensionskassen sowie die Zustimmungserfordernisse des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin des Versicherten zu weit. Das Zustimmungserfordernis erscheint als unverhältnismässige Auflage, die weder dem rein exzedenten Charakter der «1e-Pläne» Rechnung trägt noch die Tatsache berücksichtigt, dass die Guthaben der 2. Säule nicht entzogen werden, sondern weiterhin in gesetzeskonformer Weise investiert bleiben. Zudem ist das Erfordernis kaum praktikabel, da die Wahl der Anlagestrategie häufig elektronisch erfolgt, besonders wenn die Strategie relativ häufig gewechselt werden kann.

Der vorgeschlagene neue Artikel 19a FZG würde in dieser Form auch keine Erleichterung für börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz bringen, welche ihre Bilanzen nach dem Rechnungslegungsstandard IFRS führen. Um die Auswirkungen von IAS 19 zu entschärfen, wäre eine Anpassung im Sinne vorstehender Ausführungen notwendig.

Besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente

Besser geschützt werden sollen Personen, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben. So sollen die Inkassobehörden rechtzeitig auf Vorsorgekapital von Alimentenschuldnern zurückgreifen können, wenn diese sich Pensionskassenguthaben ausbezahlen lassen.

Diese Vorlage (Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ist aus Optik der Pensionskassen nicht zielführend. Auch wenn es in der Praxis zweifellos zu stossenden Fällen kommen kann, werden den Pensionskassen mit diesem Vorschlag vorsorgefremde Aufgaben übertragen. Zudem ist der vorliegende Vorschlag keineswegs vollzugstauglich. Die vorgeschriebenen, komplizierten Informationswege →

«Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt.»

Dante, italienischer Dichter und Philosoph, 1265–1321

führen einmal mehr zu höheren Verwaltungskosten. Schliesslich sind auch Haftungsfragen vorstellbar, insbesondere dann, wenn der Meldefluss zwischen den Behörden und den Pensionskassen nicht funktionieren sollte.

Anpassung der Grenzbeträge für 2013

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug von CHF 24'360 auf CHF 24'570 erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von CHF 20'880 auf CHF 21'060. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu CHF 6'739 (2012: CHF 6'682) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive CHF 33'696 (2012: CHF 33'408) für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2013

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2013 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt neu 0,08% (bisher 0,07%). Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt unverändert und beträgt 0,01%.

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz auch 2013 bei 1,5% zu belassen. Gleichzeitig wurde das BSV beauftragt, einen Systemwechsel für die Festlegung des Mindestzinssatzes zu prüfen. Ein solcher Systemwechsel, der zu einer

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2012	2013
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 28'080$	20'880	21'060
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 28'080$	24'360	24'570
Obere Limite des Jahreslohns	83'520	84'240
Maximaler koordinierter Lohn	59'160	59'670
Minimaler koordinierter Lohn	3'480	3'510
Maximal versicherbarer Lohn	835'200	842'400
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'682	6'739
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	33'408	33'696

Festlegung des Satzes jeweils gegen Ende Jahr führt (ex post anstelle einer ex ante Festlegung), ist kritisch zu beurteilen. Ein wirklicher Mehrwert für die Pensionskassen und die Versicherten ist nicht zu erkennen – im Gegenteil, die Rechtssicherheit im Obligatorium wird durch eine Festlegung des Satzes jeweils per Ende Jahr tangiert. Für das BVG als Rahmengesetz sollten die Spielregeln Anfang Jahr bekannt sein (Garantie muss ex ante abgegeben werden: Mindestschutz), sonst leidet die Planbarkeit. Zudem wird auch die Beratung erschwert. Ein solches Verfahren führt eher zu einer Problemverdopplung als zu einer praxistauglichen Lösung: Nach welcher Formel/Methode würde der provisorische Zins und nach welcher der definitive (der rückwirkend anzuwenden wäre) bestimmt (Gefahr von zwei politisch festgelegten Sätzen)? Der Status quo ist praxistauglicher.

In jedem Fall muss es gelingen, eine marktgerechte, realistische Mechanik für die Festlegung des

BVG-Mindestzinssatzes zu finden. Diesbezüglich sollte man sich weiterhin an einer Formel orientieren (in der Tendenz eine eher vorsichtige Festlegung des Satzes), sollte aber auch die allgemeine finanzielle Lage der Pensionskassen mitberücksichtigen können.

Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2013 werden jene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die seit dem Jahr 2009 entstanden sind. Der Teuerungsausgleich beträgt hier 0,4%. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2009 entstanden sind, werden dagegen auf 2013 nicht angepasst.

Auf den 1. Januar 2013 werden deshalb die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss untenstehender Tabelle angepasst:

ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG		
Rentenbeginn	Anpassung per 1. 1. 2013	Letzte Anpassung
1985-2005	keine	1.1.2009
2006-2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	0,4%	keine
2010-2012	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Abgabe von Vermögensvorteilen – Rückforderung von Retrozessionen

Mit dem jüngsten Urteil vom 30. Oktober 2012 (vgl. 4A_127/2012 und 4A_141/2012) hat das Bundesgericht ein weiteres wichtiges Präjudiz zur Frage der Drittvergütungen im Anlagegeschäft geschaffen. In Lehre und Praxis gingen die Meinungen auseinander, ob Vermögensverwalter und Depotbanken Rückvergütungen, die sie zum Beispiel von Fondsgesellschaften erhalten, deren Produkte sie kaufen oder in Kundendepots halten, dem Kunden weiterzugeben haben. Aus Bankensicht wurden diese Geldflüsse (in der Regel als Vertriebsentschädigungen bezeichnet) als ihnen zustehende Entschädigungen und nicht als an die Pensionskasse abzuliefernde Retrozessionen beurteilt. Mit obigem Entscheid hat das Bundesgericht nun aber anders entschieden. Es hat klargestellt, dass Banken auch Bestandspflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen ihren Kunden abzugeben haben.

In den Fachmitteilungen Nr. 74 (Retrozessionen) und 88 (Umsetzung von Art. 48k BVV 2 – Vermögensvorteile) haben wir bereits auf den Umgang mit Retrozessionen hingewiesen. In Fachmitteilung Nr. 92 haben wir den Pensionskassen empfohlen, ihre Vermögensverwaltungsverträge zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In einem ersten Schritt ist von den Banken und Vermögensverwaltern mittels eines eingeschriebenen Briefes vollständige Transparenz bezüglich Retrozessionen inkl. Bestandspflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen zu fordern (Zustellung einer detaillierten Abrechnung sämtlicher Leistungen, welche die Bank im Rahmen der Kundenbeziehung erhalten hat). Rechtlich möglich ist es, eine Offenlegung 10 Jahre zurück zu verlangen. Im Interesse der Versicherten sind anschliessend diese offengelegten Beträge einzufordern. In jedem Fall ist eine schriftliche Stellungnahme zu verlangen. Die Finanzbranche ist aufgefordert, den Führungsorganen die notwendige Transparenz zu

bieten und ihre auftragsrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit Retrozessionen im weitesten Sinne zu erfüllen. Sie schafft damit die Grundlagen, dass die Pensionskassen ihre Rechte im Interesse der Versicherten wahrnehmen können. Es wird sich in den kommenden Monaten zeigen, ob die Finanzinstitute diese Forderungen erfüllen.

Datenschutz

Mit Urteil vom 10. April 2012 (vgl. A-4467/2011) hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgehalten, dass die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten dem Datenschutzgesetz (DSG, ergänzt durch die spezialgesetzlichen Normen des BVG und des OR) unterstehen und dass die Pensionskasse nur solche Personendaten an den Arbeitgeber weitergeben darf, die für die Erfüllung der arbeitsvertraglichen und der im Rahmen der beruflichen Vorsorge anfallenden Aufgaben des Arbeitgebers objektiv notwendig sind. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verletzt die Zustellung der Vorsorgeausweise in unverschlossenen Couverts an die Arbeitgebenden zwecks Weiterleitung an die bei ihnen versicherten Arbeitnehmenden den Grundsatz der Datensicherheit (Art. 7 DSG). Dieses Urteil hat einige Wellen geworfen. In Fachmitteilung Nr. 91 (Datenschutz) haben wir aufgezeigt, wie diese Vorgaben möglichst praxistauglich umgesetzt werden können.

Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Am 1. Januar 2012 wurden die Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft gesetzt. Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für die Anpassung an die organisatorischen Anforderungen haben die Vorsorgeeinrichtungen

aber Zeit bis Ende 2013 (vgl. dazu auch die ASIP-Wegleitung zur Umsetzung der Vorlage unter www.asip.ch).

Ausweis der Vermögensverwaltungs-kosten – Anhörung

Gemäss Art. 48a BVV 2 sind u. a. die Vermögensverwaltungs-kosten in der Betriebsrechnung auszuweisen. Können die Vermögensverwaltungs-kosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht direkt in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlage investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (Art. 48a Abs. 3 BVV 2). Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV erarbeitet zur Zeit die Bedingungen, unter welchen Vermögensteile auch dann in der Jahresrechnung als transparent dargestellt werden können, wenn deren Verwaltungskosten den Pensionskassen sowie anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, nicht in Rechnung gestellt, sondern direkt mit der Wertentwicklung der Vermögensanlage verrechnet werden. Die entsprechende Weisung der OAK BV wurde den betroffenen Kreisen Ende 2012 zu einer Stellungnahme unterbreitet. Entscheidend ist, dass mit einer solchen Weisung das berechnete Ziel, einen wirklichen Beitrag zur Kostentransparenz in der Vermögensverwaltung zu leisten, effektiv erreicht wird.

Ziel ist es, die definitive Weisung im ersten Quartal 2013 zu erlassen. Um den Pensionskassen, aber auch den Anbietern von kollektiven Anlagen, genügend Zeit für deren Umsetzung zu geben, wird die Weisung erstmals für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2013 (und nicht schon für die Jahresrechnung 2012) anwendbar sein. Die regionalen Aufsichtsbehörden und die Wirtschaftsprüfer werden deshalb angehalten, die konkrete Umsetzung von Art. 48a Abs. 3 BVV 2 ebenfalls erstmals für die Jahresberichte 2013 zu überprüfen (vgl. Newsletter der OAK vom 6. No-

vember 2012). Aufgrund der Mitteilung der OAK haben wir den Pensionskassen empfohlen, allfällige Vorarbeiten zur Schaffung der notwendigen Transparenz weiterzuführen (zum Beispiel Erfassung revidierter TER-Kennzahlen von Fonds oder Anlagestiftungen im Anhang zur Jahresrechnung 2012).

Bessere Altersvorsorge für Künstler

Auf 1. Januar 2013 ist eine Bestimmung des Kulturförderungsgesetzes in Kraft getreten, die den Bund verpflichtet, sich an der Altersvorsorge der von ihm geförderten Kulturschaffenden zu beteiligen. Das Parlament wollte damit vermeiden, dass Kulturschaffende nach der Pensionierung vom Staat Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen müssen.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Das Führungsorgan hat die Pflicht, die Aktionärsrechte der Pensionskasse treuhänderisch im Sinne der Versicherten wahrzunehmen (Sorgfaltspflicht) – das Inkasso der Dividende gehört ebenso dazu wie die verantwortungsbewusste Ausübung der Stimmrechte. Vor diesem Hintergrund verlangt der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2002 von den Führungsorganen der Pensionskassen zu Recht, Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte aufzustellen (vgl. Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2).

Mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» sowie dem indirekten Gegenvorschlag hat diese Thematik wieder an Bedeutung gewonnen. Die Initiative fordert die Pensionskassen auf, ihre Stimmrechte zwingend an allen Generalversammlungen börsenkotierter Unternehmen «im Interesse der Versicherten» wahrzunehmen. Zuwiderhandlungen sollen mit Geld- und Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren geahndet werden. Nach dem sehr klaren Volksentscheid geht es jetzt darum, die Initiative rasch umzusetzen. Der ASIP wird sich weiterhin für eine praxistaugliche Regelung zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch Pensionskassen und den Kampf →

gegen die Abzockerei einsetzen. Es ist allerdings festzuhalten, dass alle Pensionskassen zusammen nur rund 6,5% der Schweizer Aktien halten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Das Gesetzeswerk FATCA wurde im März 2010 in den USA per 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Mit FATCA wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt. Sie verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie den US-Steuerbehörden im Rahmen eines abzuschliessenden Abkommens Informationen über US-Konten weitergeben oder eine Steuer erheben.

Anfänglich ging man davon aus, dass u.a. auch Pensionskassen schweizerischen Rechts darunter fallen. Die Schweiz und die USA haben Anfang Dezember 2012 ein Abkommen zur Umsetzung von FATCA paraphiert, gemäss welchem Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen von FATCA ganz ausgenommen sind. Am 14.2.2013 haben die USA und die Schweiz das FATCA-Abkommen unterzeichnet. Dem Parlament wird eine entsprechende Botschaft zuge stellt.

Vorsorgeausgleich bei Scheidungen

Die Botschaft des EJPD, welche dem Bundesrat im ersten Halbjahr 2012 hätte unterbreitet werden sollen, wurde ohne Begründung bis spätestens Dezember 2013 verschoben.

Stärkung der Wohlfahrtsfonds

Im System der beruflichen Vorsorge nehmen Wohlfahrtsfonds (WOF) einen zentralen Stellenwert ein. Solche Einrichtungen erbringen gegenüber den Versicherten verschiedene Leistungen, insbesondere in schwierigeren Situationen (sog. Härtefallleistungen), aber auch im Zusammenhang mit Personalrestrukturierungen (z. B. Einlagen zum Auskauf einer Rentenkürzung im Falle einer Vorpensionierung). Art. 89bis Abs. 6 ZGB hält in Form eines Kata-

logs diejenigen Bestimmungen fest, die auch für patronale WOF gelten sollen. In den letzten Jahren ist eine Überregulierung für WOF mit Ermessensleistungen zu verzeichnen. Bei Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 umfasste dieser Katalog sechs Bestimmungen. Seit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision 2005 sind es 23. Es braucht eine Entschlackung. Aufgrund dieser Problemfelder haben leider viele Arbeitgeber und Stiftungsräte von patronalen WOF die Motivation für freiwillige Leistungen verloren und bedauerlicherweise ihre WOF liquidiert. Vor diesem Hintergrund ist die parlamentarische Initiative Pelli «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» zu begrüssen. Sie verlangt eine Anpassung von Artikel 89bis ZGB.

Ein zweites Spannungsfeld betrifft die AHV-rechtliche Beurteilung der Ermessensleistungen. Die AHV-Ausgleichskassen stufen Ermessensleistungen der WOF als Leistungen des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis und somit als massgebenden Lohn ein. Sie erheben beim Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge. Diese Argumentation geht davon aus, dass bei WOF ein Umgehungsachverhalt gegeben sei. Diese Betrachtungsweise ist verfehlt, wenn man sich die Konsequenzen vor Augen führt: Es ist verständlich, dass die AHV alles Interesse daran hat, möglichst viel Beitragssubstrat zu generieren, dies kann aber nicht dazu führen, dass auf dem Umweg einer Durchgriffsmethode bzw. einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise Arbeitgeberbeiträge auf Leistungen von WOF erhoben werden. Dies wirkt umso seltsamer, als WOF gerade keine Leistungen erbringen dürfen, die Leistungen des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis abgelten. Lohn-, Lohnersatz- und sonstige Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, können nicht von WOF erbracht werden. Zudem wird mit dieser Argumentation auch der Grundsatz der rechtlichen Verselbständigung von Vermögen, welches Vorsorgezwecken dient, wieder rückgängig gemacht.

Es ist zu hoffen, dass die Frage, ob Leistungen von patronalen WOF eine AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers auslösen oder nicht, bald im Interesse der Versicherten beantwortet wird. ■

Erwerbersersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Seit dem Jahre 2012 beträgt der Maximalbeitrag der Nichterwerbstätigen (CHF 1'150) das 50-fache des Mindestbeitrags (CHF 23). Dieser Be-

trag wird ab einem Vermögen (inklusive des 20-fachen des Renteneinkommens) von CHF 8,3 Mio. erreicht. ■

Familienpolitik

Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG) in Kraft auf 1. Januar 2013

Ab 2013 sind auch Selbständigerwerbende zum Bezug von bundesrechtlichen Familienzulagen berechtigt. Sie müssen sich ab dem 1. Januar 2013 einer Familienausgleichskasse anschliessen und Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen entrichten. Ihre Beitragspflicht ist auf ein Jahreseinkommen bis CHF 126'000 beschränkt, während für Arbeitnehmende keine Plafonierung besteht. Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf dieselben Mindest-

leistungen wie die Angestellten, also auf eine Kinderzulage von CHF 200 pro Monat bzw. eine Ausbildungszulage von CHF 250 pro Monat.

Verfassungsartikel über die Familienpolitik

Am 3. März 2013 wurde ein Verfassungsartikel zur Familienpolitik abgelehnt. Dieser Artikel hätte Bund und Kantone zur Förderung der Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit sowie Ausbildung verpflichtet. ■

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Das Gesundheitswesen ist seit Jahren eine Baustelle. Die Ausgaben wachsen stetig an; seit 1997 haben sich die Kosten in der obligatorischen Grundversicherung von rund CHF 16 Mia. auf gegen CHF 23 Mia. erhöht. Auch in der Gesundheitspolitik braucht es daher Reformen.

Der Bundesrat hat im Januar 2013 die Gesamtschau «Gesundheit 2020» verabschiedet. Mit insgesamt 36 Massnahmen in allen Bereichen des Gesundheitssystems sollen die Lebensqualität gesichert, die Chancengleichheit gestärkt, die Versorgungsqualität erhöht und die Transparenz verbessert werden. Die Massnahmen werden in den nächsten Jahren schrittweise und unter Einbezug aller wichtigen Akteure umgesetzt. Sie haben das Ziel, das Schweizer Gesundheitssystem optimal auf die kommenden Herausforderungen auszurichten und gleichzeitig bezahlbar zu halten.

Damit verbunden sind verschiedene Vorlagen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung. So sollen die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung verstärkt und Sparmassnahmen eingeleitet werden.

2011 war die Vorlage zur UVG-Revision von den eidgenössischen Räten zurückgewiesen und die Verwaltung mit der Durchführung einer Vernehmlassung bei den Sozialpartnern und Versicherern sowie der Vorbereitung einer neuen, «auf das Notwendigste beschränkten» Vorlage beauftragt worden. Diese Vernehmlassung war für die zweite Hälfte 2012 vorgesehen. Anfang 2013 hätte die neue Botschaft durch den Bundesrat verabschiedet werden sollen. Mit der Umsetzung einer 1. UVG-Revision ist jedoch kaum vor dem 1. Januar 2014 zu rechnen. Im Rahmen dieser Revision sind vor allem Koordinationsfragen zwischen UV-AHV und BV zu lösen. ■

Militärversicherung (MV)

Die Renten der Militärversicherung (MV) werden auf den 1. Januar 2013 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Renten der noch nicht im AHV-Alter stehenden Versicherten der MV sowie jene der Ehegatten und Waisen von verstorbenen MV-Versicherten, die am 31. Dezember 2012 das

AHV-Rententalter noch nicht erreicht haben, werden um 2,2% erhöht, vorausgesetzt, die Rente wurde im Jahr 2010 oder früher festgesetzt. 2011 festgesetzte Renten werden um 1,4% erhöht. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes für die Ermittlung der Taggelder und der Renten ist CHF 149'423. ■

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Mit CHF 5,4 Mia. ist die Arbeitslosenversicherung noch immer hoch verschuldet. Der Solidaritätsbeitrag soll deshalb auch von über CHF 315'000 liegenden Jahreslöhnen abgezogen werden (Beschluss des Parlaments in der Herbstsession 2012). Am 14. November 2012 wurde eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Sobald das

Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des notwendigen Betriebskapitals mindestens CHF 0,5 Mia. beträgt, soll der Solidaritätsbeitrag wieder entfallen.

Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Januar 2013 und ergab ein geteiltes Echo. Der Bundesrat hat zwischenzeitlich eine entsprechende Botschaft verabschiedet. ■

Internationale Aspekte

Neue EU-Verordnungen zum Sozialversicherungsrecht: Seit dem 1.4.2012 gelten im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens neue Bestimmungen mit der EU, welche für Staatsangehörige der EU-Länder und der Schweiz gelten. Die Verordnungen 1408/71 und 574/72 werden durch die Verordnungen 883/2004 und 987/2009 zur Koor-

dinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ersetzt.

Nach der Ratifikation durch beide Staaten ist ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Japan auf den 1. März 2012 in Kraft getreten. Es soll den wirtschaftlichen Austausch zwischen der Schweiz und Japan unterstützen. ■

Fazit und Ausblick

Reformen der Sozialwerke AHV, IV, BV und KV prägten das Berichtsjahr, stehen aber auch 2013 im Fokus der politischen Diskussionen. Es geht um grundlegende und umfassende Reformen, die sich vor allem an den demografischen Entwicklungen und der verfügbaren Wirtschaftsleistung zu orientieren haben. Reformen zur langfristigen Sicherung der Sozialwerke dürfen aber nicht Opfer ideologischer Auseinandersetzungen werden. Ein konstruktiver Dialog über eine nachhaltige, vertrauenswürdige und verlässliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist notwendig. Alles andere ist kontraproduktiv und nicht im Interesse der Versicherten.

Pensionskassen leisten einen zentralen Beitrag zur sozialen Sicherheit in der Schweiz – aber nur, wenn sie langfristig planen können und den Führungsorganen Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Als Investoren spüren die Pensionskassen positive und negative Entwicklungen an den Finanzmärkten unmittelbar. Sie können diese volkswirtschaftlichen und finanzmarktpolitischen Entwicklungen nicht bekämpfen, sondern müssen damit umgehen und für die Versicherten die richtigen Konsequenzen ziehen. Die Versicherten wollen ihre Vorsorgegelder professionell angelegt wissen. Für die Versicherten wichtig ist, dass die Ertrags- und Leistungsziele erreicht werden.

Für die nachhaltige Entwicklung einer Pensionskasse ist es unerlässlich, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten, der erwerbstätigen Versicherten und der Rentenbezüger, fair abgedeckt werden. Die Leistungsfähigkeit einer Kasse ist so darzustellen, dass weder bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern, noch bei Rentenbezügern falsche Vorstellungen entstehen. Auf Dauer erträgt das System kein Abweichen der Leistungsparameter von der langfristigen Entwicklung der externen ökonomischen und demografischen Faktoren. Es ist für die kapitalgedeckte berufliche Vorsorge unumgänglich, mittelfristig ein Gleichgewicht zwischen den auszurichtenden Rentenleistungen sowie den Beiträgen und erzielten Renditen herzustellen. Ein für die Berechnung der Renten zu hoher Umwandlungssatz führt etwa zu nicht erfüll-

baren Leistungsversprechen zulasten der erwerbstätigen Versicherten durch eine Umverteilung der Erträge zugunsten der Pensionierten. Dies ist auf die Dauer nicht zu verantworten. Im Vordergrund muss daher die Auseinandersetzung mit den das BVG prägenden Eckwerten stehen, wobei die Diskussion sich an einer realistischen Lagebeurteilung orientieren muss und nicht an politischem oder individuellem Wunschdenken.

Es zeigt sich hier immer wieder ein Spannungsfeld zwischen einer kurz- und einer längerfristigen Betrachtungsweise, besonders bei der Beurteilung der an den Finanzmärkten zu erzielenden Renditen. Es gibt zur Lösung dieses Spannungsfeldes kein eindeutiges Rezept. Sicher darf die Herstellung von Vorsorgefranken nicht kurzfristigen Spekulationen folgen. Die Führungsorgane müssen gestützt auf die finanzielle Risikofähigkeit ihrer Kasse und die Bereitschaft ihrer Risikoträger, allfällige Mehrleistungen zu erbringen, die Anlagestrategie entscheiden. Die Stabilität der 2. Säule ergibt sich letztlich aber aus einer langfristig ausgerichteten und breit diversifizierten Anlagestrategie. Investitionen in Aktien- und Immobilienanlagen, d. h. in produktive Realwerte, sind dabei zielführend.

Die Pensionskassen bieten mit ihrer kollektiven Struktur und ihrem «Non-Profit-Charakter» die effizienteste Form kapitalgedeckter Altersvorsorge. Nur mit der 2. Säule wird das Verfassungsziel der Fortsetzung der gewohnten Lebensweise in angemessener Weise auch in Zukunft sichergestellt. Notwendig ist, dass die Diskussion um die Zukunft der 2. Säule einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit und der Verlässlichkeit der Pensionskassen leistet. ■

Zürich, März 2013

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor

Sozialpolitische 2012 Rundschau

Geschäftsstelle ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17
info@asip.ch www.asip.ch

